



Bei Niedriglöhnen und hohen Mieten: Trotz Vollzeitarbeit droht ein Einkommen unterhalb des Hartz IV-Niveaus

Kurz gefasst

- Um ein Nettoeinkommen zu erreichen, das zumindest auf der Höhe des Grundsicherungsbedarfs/Hartz IV (einschließlich des Erwerbstätigenfreibetrags) liegt, muss – bezogen auf Dezember 2012 - ein vollzeitbeschäftigter Single einen Bruttostundenlohn von 7,95 Euro verdienen.
- Dieser Betrag errechnet sich, wenn von Wohnungskosten ausgegangen wird, die die Jobcenter im Bundesdurchschnitt anerkennen. In Regionen und Städten mit Mieten, die den Bundesdurchschnitt weit übersteigen, verschärfen sich die Anforderungen: So muss in München der Stundenlohn in einem Single-Haushalt schon bei 9,39 Euro liegen, um auf das Grundsicherungsniveau zu kommen.
- Betrachtet man ein (Ehe)Paar-Haushalt ohne Kinder, so muss im Bundesdurchschnitt ein Alleinverdiener in Vollzeitarbeit einen Stundenlohn von 10,11 Euro aufweisen, um nach Abzug von Beiträgen und Steuern das Bedarfsniveau der Grundsicherung zu erreichen. In einer Stadt mit hohen Mieten wie München sind es bereits 11,32 Euro.
- Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich das als Vergleichsgröße dienende Bedarfsniveau der Grundsicherung. Zwar wird das verfügbare Einkommen von Erwerbstätigen durch Kindergeld, Wohngeld und Kindergeldzuschlag aufgestockt, aber dennoch errechnet sich bei einem Ehepaar mit einem Kind (Alleinverdiener) ein Stundenlohn von 10,48 Euro, um auf das Grundsicherungsniveau zu kommen. In München steigt sich dieser Schwellenwert auf 12,04 Euro.
- Wie die Analysen des IAQ zu Ausmaß und Struktur des Niedriglohnsektors in Deutschland zeigen, werden die genannten Stundenlohnsätze von einem Großteil der Beschäftigten in Deutschland (z.T. deutlich) unterschritten. Ist dies der Fall und liegt auch auf kein weiteres Einkommen vor (Zustand der Bedürftigkeit), besteht der Anspruch auf Aufstockungszahlungen. Der hohe Anteil von Aufstockern auch bei Vollzeitbeschäftigten ist insofern eine unmittelbare Folge niedriger Stundenlöhne und hoher Mieten.
- Dabei ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen: Denn viele der betroffenen Erwerbstätigen-Haushalte wissen nicht, ob und in welcher Höhe sie ihr unzureichendes Erwerbseinkommen durch Leistungen nach dem SGB II ergänzen können. Schon die Kenntnisse über Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschläge sind unzureichend. Und als ausgesprochen komplex erweist sich das Zusammenwirken von Bruttolöhnen, Erwerbstätigenfreibeträgen und anerkannten Wohnungskosten. Eine systematische Information der Erwerbstätigen über mögliche Aufstockungsansprüche gibt es nicht.

Hintergrund

Die Höhe des sozial-kulturellen Existenzminimums in Deutschland wird durch die Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) festgelegt. Wer mit seinem Netto-Einkommen einschließlich von Transferleistungen (wie Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag) dieses Bedarfsniveau nicht erreicht, hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dies gilt auch für Erwerbstätige.

Die Frage ist, ob unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Bundesrepublik auch Vollzeitbeschäftigte so wenig verdienen, dass sie noch nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreichen. Der Abbildung ist zu entnehmen, welcher Stundenlohnsatz bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden gewährleistet, dass Erwerbstätige mit ihrem verfügbaren Einkommen mindestens auf das Grundsicherungsniveau kommen. Diese Sätze werden durch Vergleichsrechnungen zwischen Grundsicherungsbedarf und Bruttoarbeitsentgelt ermittelt. Um Aussagen treffen zu können, müssen die jeweiligen Haushaltskonstellationen einander gegenüber gestellt werden, denn das Nettoarbeitseinkommen eines Singles lässt sich nur mit dem Grundsicherungsbedarf eines Singles und nicht mit dem einer Familie vergleichen.

Die von den Jobcentern tatsächlich anerkannten und nach Haushaltskonstellation variierenden Grundsicherungsbedarfe werden von der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen. Während die Regelbedarfe pauschaliert sind und einheitlich für ganz Deutschland gelten, werden die Warmmieten (Kosten der Unterkunft) – soweit angemessen – in ihrer jeweiligen Höhe übernommen. Die in der Grundsicherungsstatistik ausgewiesenen Kosten der Unterkunft informieren insofern lediglich über bundesweite Durchschnittswerte. Die enormen regionalen und auch lokalen Abweichungen im Mietpreinsniveau werden dabei statistisch eingeebnet. Da die Zahl der Grundsicherungsempfänger gerade in den neuen Bundesländern sowie in den strukturschwachen Gebieten in den alten Bundesländern sehr hoch ist und hier die Mietkosten vergleichsweise niedrig ausfallen, wird der Durchschnitt der anerkannten Kosten der Unterkunft nach unten gedrückt. Aussagen über die Situation in Hochmietregionen lassen sich daraus nicht ableiten.

Deshalb wird in den Vergleichsberechnungen exemplarisch die Situation in München herausgegriffen, um auf der Grundlage der dort anerkannten Kosten der Unterkunft den Überschneidungsbereich zwischen Grundsicherungsbedarf und Erwerbseinkommen zu ermitteln.

Die in den nachfolgenden [Tabellen III.23](#) (Bundesdurchschnitt und München) ausgewiesenen Modellrechnungen gehen wie folgt vor:

- In einem ersten Schritt wird aus dem Bruttoarbeitsentgelt durch Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen das Nettoarbeitsentgelt errechnet.
- In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob Ansprüche auf Sozialtransfers, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld, bestehen. Fügt man diese Transfers dem Nettoarbeitsentgelt hinzu, errechnet sich daraus das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit.

- Bevor nun mit dem Grundsicherungsbedarf verglichen wird, muss in einem dritten Schritt berücksichtigt werden, dass nach den Regelungen des SGB II ein Teil des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleibt. Wer erwerbstätig ist, dem steht also immer - in der Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages - ein höheres Grundsicherungsniveau zu als Nicht-Erwerbstätigen.
- In einem letzten Schritt werden nun der durch den Einkommensfreibetrag aufgestockte Grundsicherungsbedarf und das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit einander gegenübergestellt. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs errechnet sich aus den Regelbedarfen und den Kosten der Unterkunft, so wie sie von den Grundsicherungsträgern übernommen werden.

Die ermittelten Daten lassen erkennen, dass die zur Erreichung des Grundsicherungsbedarfs erforderlichen Stundenlöhne von Niedriglohnempfängern vielfach nicht erreicht werden, das gilt für den Bundesdurchschnitt und erst recht für München. So weisen die vom IAQ für das Jahr 2010 (letzter verfügbare Daten) vorgelegten Befunde über die Struktur der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland (Datenbasis SOEP) aus, dass der Stundenlohn im Niedriglohnsektor bei durchschnittlich 6,68 Euro (West) bzw. 6,52 (Ost) liegt. Zugleich zeigt sich, dass 44,5 % der Niedriglohnempfänger in Deutschland vollzeitbeschäftigt sind (vgl. [Abbildung III.33](#)).

Eine Anspruchsberechtigung auf aufstockende Grundsicherungsleistungen bedeutet nicht, dass dieser Anspruch von den Betroffenen auch tatsächlich geltend gemacht wird. Vielmehr ist gerade im Bereich von Erwerbstätigen von einer hohen Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme auszugehen. Die ausgewiesenen Aufstockerzahlen (vgl. [Abbildung IV81b](#)) unterzeichnen deshalb das Problem. Die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme sind vielfältig. Eine zentrale Ursache ist die fehlende Information: Angesichts der äußerst komplexen Regelungen und Zusammenhänge von Nettoarbeitseinkommen, Wohngeld und Kinderzuschlag einerseits und anerkannten Kosten der Unterkunft, Regelsätzen und Freibeträgen bei der Grundsicherung andererseits haben die Betroffenen keine Kenntnisse darüber, ob und inwieweit noch ein ergänzender Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht. Auch die Jobcenter zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie Erwerbstätige im Niedriglohnsektor gezielt über mögliche Grundsicherungsansprüche informieren. Bei vielen Betroffenen ist vielmehr davon auszugehen, dass sie versuchen, ihr Niedrigeinkommen (bei Vollzeitarbeit) durch Zusatzeinkünfte aus Überstunden oder durch Nebenjobs aufzubessern.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen beziehen sich auf Dezember 2012 und gehen von folgenden Annahmen aus:

- Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden ausgegangen. Dies entspricht der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit im Jahr 2102 (WSI-Tarifstatistik).

- Es fallen weder Zusatzeinkommen aus Überstunden und Nebenjobs an, noch gibt es Einkünfte aus Gewinnen oder Vermögen, noch werden Renten oder Unterhaltsleistungen bezogen.
- Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Erwerbstätigkeit von nur einer Person unterstellt (Alleinverdiener-Modell). Der Partner/die Partnerin bezieht auch kein anderweitiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld oder Vermögenserträge).
- Hinsichtlich der Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gelten die Tarife und Beitragssätze für das Jahr 2012. Die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt.
- Bei den Transfers wird (für Alleinerziehende) davon ausgegangen, dass wegen des Alters des Kindes kein Anspruch mehr auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht.
- Die Berechnung des Wohngelds beruht auf den von den Grundsicherungsträgern anerkannten Mieten und Betriebskosten, aber ohne Heizungskosten.
- Die Höhe des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird allein durch die Erwerbstätigenfreibeträge gemindert, spezifische Freibeträge (besonders hohe Werbungskosten, Beiträge zur Haftpflichtversicherung, Mindesteigenbeträge beim Aufbau einer Riester-Rente) finden keine Berücksichtigung.